



Gemeinde Zollikon

Parkgebührenreglement (PgR)

vom Datum erstmaliger Erlass **(pendent)**

Das Reglement wird vom Gemeinderat erlassen und ist nicht Gegenstand der Gemeindeversammlung (Entwurf)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Geltungsbereich	3
B. Gebühren	3
Artikel 2 Einnahmen	3
Artikel 3 Verwendung	3
Artikel 4 Rückerstattungen bei Wegfall der Bezugskriterien	3
C. Tarife	4
Artikel 5 Definitionen	4
Artikel 6 Parkierungsbewilligung Anwohner / Betriebe	4
Artikel 7 Parkierungsbewilligung Angestellte	4
Artikel 8 Tagesparkkarte	4
Artikel 9 Gebührenpflichtige Parkplätze	4
Artikel 10 Kurzparkieren	4
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Artikel 11 Inkrafttreten	5
Artikel 12 Aufgehobene Erlasse	5
E. Anhang	6

Gestützt auf die Parkierungsverordnung (ParkVo) vom Datum **12. Juni 2021** erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren für das Abstellen von leichten Motorfahrzeugen, mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, auf dem Gemeindegebiet Zollikon.

² Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

B. Gebühren

Artikel 2 Einnahmen

Die Einnahmen entstehen

- a. aus dem Verkauf von Parkierungsbewilligungen
- b. aus den gebührenpflichtigen Parkplätzen

Artikel 3 Verwendung

Die resultierenden Einnahmen sollen die Kosten für den Bau und Unterhalt der Parkfelder / -plätze, der benötigten Infrastruktur, sowie den Kontroll- und Verwaltungsaufwand decken.

Artikel 4 Rückerstattungen bei Wegfall der Bezugskriterien

³ Die Rückerstattungen erfolgen nur auf Jahresparkierungsbewilligungen.

⁴ Erworbene Jahresparkierungsbewilligungen werden pro rata (monatlich) zurückerstattet.

⁵ Die Rückerstattungen erfolgen für jeden nicht angebrochenen Monat.

⁶ Keine Rückerstattungen erfolgen:

- a. nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer
- b. bei missbräuchlicher Verwendung
- c. auf erworbenen Tagesparkierungsbewilligungen.

C. Tarife

Artikel 5 Definitionen

¹ Jahreskarten sind Parkierungsbewilligungen, welche bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres ihre Gültigkeit haben. Bei einer Gültigkeit von weniger als 12 Monaten wird die Gebühr der Jahreskarte pro rata berechnet. Angefangene Monate werden immer ganz berechnet.

² Monatskarten sind Parkierungsbewilligungen, deren Gültigkeit auf einen oder mehrere Kalendermonate beschränkt ist. Die monatliche Gebühr wird für die Anzahl der Monate berechnet, für welche die Parkkarte ihre Gültigkeit aufweist. Angefangene Monate werden immer ganz berechnet.

³ Tageskarten sind Parkierungsbewilligungen, welche für einzelne Tage (max. sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage) gültig sind. Die Gebühr wird für die Anzahl der Tage berechnet, für welche die Parkkarte ihre Gültigkeit aufweist. Angefangene Tage werden immer ganz berechnet. Sie können einzeln oder im 10-er Abonnement bezogen werden.

Artikel 6 Parkierungsbewilligung Anwohner / Betriebe

¹ Die Gebühr pro Monat beträgt 30 Franken.

² Die Gebühr pro Jahr beträgt 240 Franken.

Artikel 7 Parkierungsbewilligung Angestellte

¹ Die Gebühr pro Monat beträgt 50 Franken.

² Die Gebühr pro Jahr beträgt 420 Franken.

Artikel 8 Tagesparkkarte

¹ Die Gebühr pro Tag beträgt 12 Franken.

² Die Gebühr für ein 10-er Abonnement beträgt 100 Franken.

Artikel 9 Gebührenpflichtige Parkplätze

¹ Die Gebühr pro Stunde beträgt 1 Franken und gilt für die gebührenpflichtigen Parkplätze gemäss Anhang dieses Reglements.

Artikel 10 Kurzparkieren

¹ Die Gebühr für das Kurzparkieren (max. eine Stunde) beträgt 1 Franken.

² Die ersten 30 Minuten sind kostenlos.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 12 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Parkgebührenreglement (PgR) vom 4. Juli 2012.
- b. Frühere, zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Vom Gemeinderat erlassen am TT. MMMM JJJJ (=Datum erstmaliger Erlass) (GR Beschluss-Nr.)
(*pendent*)

E. Anhang

Parkierungszonen gemäss Art. 4 der Parkierungsverordnung

Weisse Zonen (Quartiere) mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenprivilegierung

- Sennhof / Oberhub
- Wilhof / Unterhueb
- Im Ziel / Grossacher
- Rietholz / Langwatt
- Rebwies
- Höchi
- Oescher / Breitacker
- Riet / Felben
- Gstad
- Gugger
- Friedhofstrasse (Teilstück Alte Landstrasse / Zumikerstrasse)

Weisse Parkfelder (Staatsstrassen) mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenprivilegierung

- Forchstrasse zwischen Bergstrasse und Gemeindegrenze Stadt Zürich
- Rotfluhstrasse zwischen Bergstrasse und Gemeindegrenze Stadt Zürich
- Seestrasse zwischen Annastrasse und Gemeindegrenze Küsnacht

Parkplätze (markierte Parkfelder) mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenprivilegierung

- Wilhofstrasse (Unterhalb Roswiesstrasse)
- Binzstrasse (Resirain)
- Bühlstrasse (bei Kat.-Nr. 8924)
- Hofurenstrasse (gegenüber Kirchgemeindehaus)
- Firststrasse (neben Depot First)
- Rebwiesstrasse (neben Zivilschutzanlage)
- Schützenstrasse (unterer Parkplatz Richtung Zürich)
- Alte Landstrasse (Parkplatz Chirchhof)
- Gustav-Maurer-Strasse (Parkplatz Sportanlage Riet)
- Seefeldstrasse (unter Viadukt)
- Dammstrasse
- Bahnhofstrasse
- Isenbühlstrasse (oberhalb Friedhof)

Parkplätze (markierte Parkfelder) mit Parkscheibenpflicht ohne Parkkartenprivilegierung

- Firststrasse (bei Friedhofeingang)
- Forchstrasse (Parkplatz Vita Parcours, lediglich signalisierter Parkplatz)
- Friedhofstrasse (bei Friedhofeingang)

- Wieslerstrasse (bei Turatzburg)
- Parkplatz Oberhubstrasse
- Parkplatz Wilhof (Betreibungsamt)

Parkieren gegen Gebühr ohne Parkkartenprivilegierung

- Allmend (Parkplatz Fohrbach)
- Schützenstrasse (oberer Parkplatz gegen Bergstrasse)
- Alte Landstrasse (Parkplatz Chirchhof)
- Rotfluhstrasse (Seite Schulhaus)
- Buchholzstrasse (Feuerwehrplatz Seite Schulhaus)
- Gustav-Maurer-Strasse (Parkplatz Sportanlage Riet)
- Seefeldstrasse (unterhalb Dufourstrasse)
- Seestrasse (Parkplatz Kleine Haab)
- Seestrasse (vor Seebad)
- Seestrasse (Wässerig)
- Zumiker Strasse (Parkplatz Coop)
- Dorfgarage (Untergeschoss)

Kurzzeitparkieren im Zentrum ohne Parkkartenprivilegierung

- Alte Landstrasse (Kat.-Nr. 10417)
- Alte Landstrasse (Kat.-Nr. 9457)
- Alte Landstrasse (Kat.-Nr. 8658)
- Buchholzstrasse (Kat.-Nr. 3644)

Blaue Zone

- Rotfluhstrasse (Parkplatz Gemeindehaus)
- Buchholzstrasse (Feuerwehrplatz Seite Bergstrasse)
- Dorfgarage (Erdgeschoss)
- Langägertenstrasse (Teilstück Forch- / Neuackerstrasse)